

# **Fachtagung der LAG Betreuungsangelegenheiten**

**zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

**im Freistaat Sachsen ab dem 01.01.2020**

**am 26.06.2019**

**Impulsreferat**

G. Braun, Referentin für Sozialrecht, Diakonische Werk Sachsen

# A. Struktur des BTHG - Artikelgesetz

- Artikel 1: Neufassung des SGB IX in drei Teilen



- Änderungen in anderen Gesetzen:

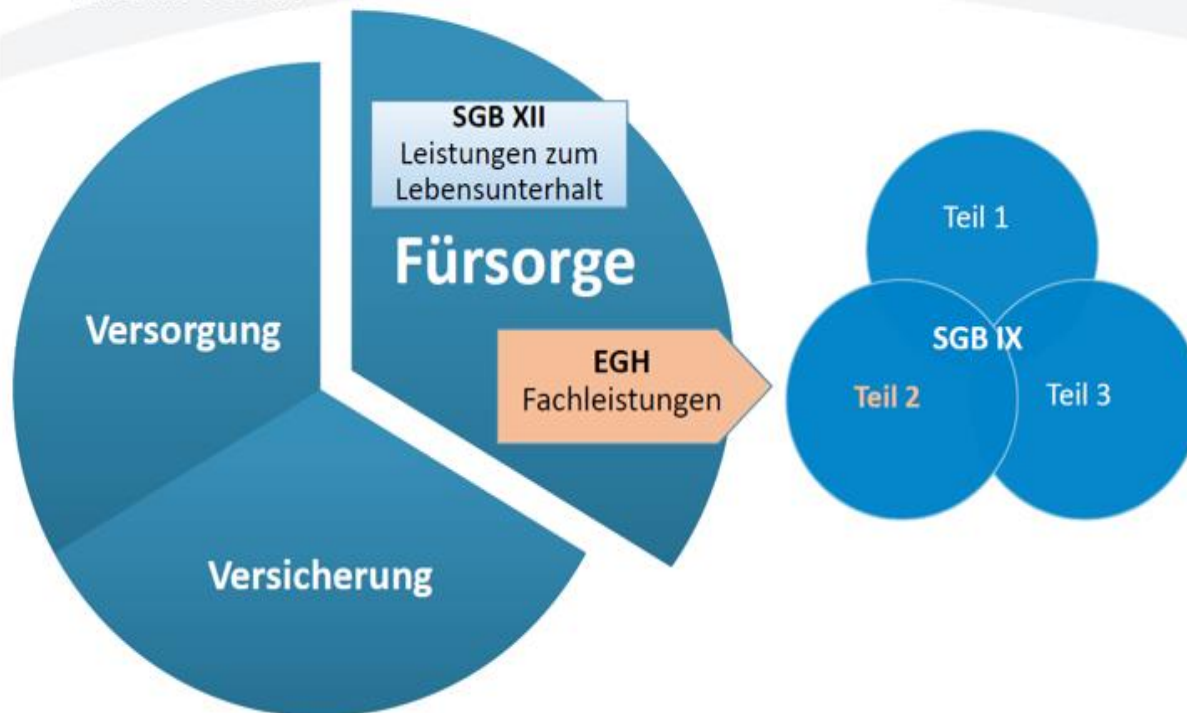


Parallel zum BTHG gibt es wichtige gesetzliche Änderungen im:

- Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) und
- Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)

## Struktur des BTHG

- Herauslösen der EGH aus dem SGB XII und Integration als neuer Teil 2 ins SGB IX



(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

# A. Aufbau des BTHG

## Teil 1 SGB IX: Allgemeiner Teil

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen

- für alle Reha-Träger geltenden Grundsätze werden reformiert
- Verfahrensvorschriften für alle Rehabilitationsträger zur Koordinierung der verschiedenen Leistungen, Zuständigkeiten, Bedarfsermittlung, Teilhabeplanverfahren

## Teil 2 SGB IX: Eingliederungshilferecht

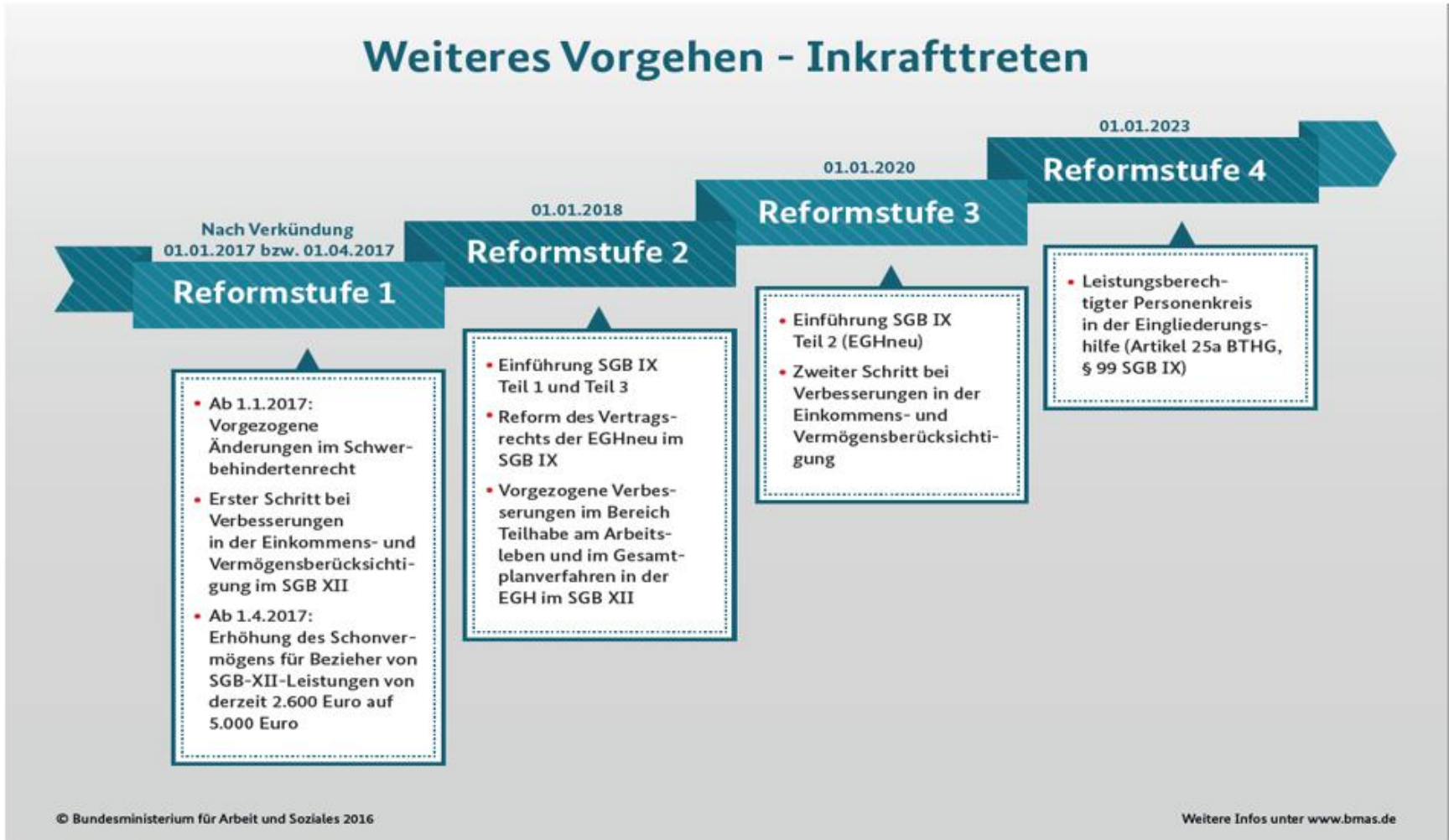
besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen

- Herauslösung aus dem SGB XII und im SGB IX integriert
- personenzentrierte Teilhabe

## Teil 3 SGB IX: Schwerbehindertenrecht

besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

# A. Stufenweises Inkrafttreten des BTHG 2017 - 2023



# B. Teil 1 SGB IX - Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

## Neuer Behinderungsbegriff:

legt Schwerpunkt auf Wechselwirkung zwischen Person und Umwelt, bio-psycho-soziales Modell, ICF-basiert, in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention

## Leistungsgruppen:

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Neu: Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

## Vorbehalt abweichender Regelungen

Das in Teil 2 SGB IX geregelte Eingliederungshilferecht wird Leistungsgesetz.

Neu: Die Regelungen für das Verfahren der Bedarfsermittlung, für das Teilhabeplanverfahren und für die Zuständigkeitsklärung zwischen den Rehabilitationsträgern gehen den jeweiligen Leistungsgesetzen (z. B. SGB V; VI; VII) vor.

## Neue Beratungsstruktur

- Abschaffung der gemeinsamen Servicestellen
- neue Ansprechstellen bei jedem Reha-Träger
- Träger der Eingliederungshilfe (EGH) sind zur umfassenden Beratung und Unterstützung des Leistungsberechtigten verpflichtet § 106 SGB IX
- ergänzende unabhängige Teilhabeberatung § 32 SGB IX
- Pflichten der Personensorgeberechtigten § 33 SGB IX:
  - Eltern, Vormünder, Pfleger und **Betreuer**, die an den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen wahrnehmen oder durch die in § 34 SGB IX genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrages diese Person einer **Beratungsstelle nach § 32 SGB IX oder einer sonstigen Beratungsstelle** für Rehabilitation zur Beratung über geeignete Leistungen zur Teilhabe vorstellen.

## Novelliertes Antrags-, Zuständigkeits- und Teilhabeplanverfahren ab 01.01.2018:

- Ein Antrag reicht aus, um alle Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten.
- „leistender Rehabilitationsträger“ ist verantwortlich für die Koordination der Leistungen und gegenüber Antragsteller.
- **Verbindliches Teilhabeplanverfahren:** Erstellen eines Teilhabeplanes und Durchführung einer Teilhabeplankonferenz

## Teilhabeplanverfahren nach Teil 1 SGB IX (§§ 19 ff.)

- Zuständigkeitsklärung mit **Fristenregelung in §§ 14 SGB IX beachten!**
  - Bedarfsermittlung
  - Beteiligung weiterer Reha-Träger durch Feststellungen
  - Teilhabeplan mit Ergebnisdokumentation
  - Fallkonferenz mit Zustimmung
  - Erstattungsverfahren der Reha-Träger untereinander
- Ist der Träger der Eingliederungshilfe (EGH) für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlich, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung (§§ 117 ff. SGB IX) ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens (§ 21 SGB IX)



# Wichtige Neuerungen bei den Leistungen

## Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

- Rückkehrrecht in die WfbM

## Anderer Leistungsanbieter

- Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter als Alternative zu WfbM, § 60 SGB IX

## Budget für Arbeit

- **Unbefristeter Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber** zum Ausgleich der dauerhaften Leistungsminderung des Beschäftigten mit Behinderung und
- für Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung zum Arbeitsplatz**; § 61 SGB IX

## Leistungen zur Teilhabe an Bildung

eigenes Kapitel für Bildung iSd Artikel 24 UN-BRK

- Hilfe zur Schulbildung
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

## Begriffsdefinition „Soziale Teilhabe“ §§ 76 ff. SGB IX

- offener Leistungskatalog in § 76 SGB IX
- Leistungen für Wohnraum
- Assistenzleistungen
- heilpädagogische Leistungen
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen der Mobilität und
- Hilfsmittel

## Neuer Begriff: „Assistenzleistungen“ § 78 SGB IX

- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
- die Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.
- Sie beinhaltet dabei die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen,
- die Unterstützungsleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder
- die Erstattung angemessener Aufwendungen bei einem Ehrenamt.

## Differenzierung in qualifizierte und nichtqualifizierter Assistenz

Die Assistenzleistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise **Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten** und
2. die **Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.**

Die Leistungen nach Nr. 2 werden von *Fachkräften als qualifizierte Assistenz* erbracht. Sie umfassen insb. *die Anleitungen und Übungen* in den o. g. Bereichen der Assistenzleistungen.

- „Andere Hilfen“ iSd § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB gehen nur vor, wenn tatsächliches Handeln ohne rechtliche Vertretung ausreicht.

# C. Teil 2 SGB IX: Eingliederungshilferecht

## Leistungsberechtigter Personenkreis der EGH

- Neubestimmung in Verbindung mit einem neuen Gesetz geplant zum 01.01.2023

## Antragserfordernis

- Neu ab 2020: Eingliederungshilfe grundsätzlich nur auf Antrag, § 108 SGB IX

## Personenzentrierung = Systemwechsel ab 2020:

- Neuausrichtung der EGH von einer einrichtungszentrierten Leistungen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung
  - Bisherige Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen wird aufgegeben
- Bisher umfasst die EGH nach SGB XII in vollstationären Einrichtungen eine umfassende Versorgung und Betreuung, gegliedert in Maßnahmen der EGH und nach existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (Einschließlich Wohnen)
- Künftig konzentriert sich das Vertragsrecht nach dem SGB IX ausschließlich auf die Fachleistungen (EGH)
  - Trennung der Leistungen der EGH und der Existenzsicherung
  - Trennung ist auch erforderlich bezüglich des Mittagessens in der WfbM

## Die Leistungen der EGH

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, §§ 109 ff. iVm 42 Abs. 2, 3, § 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 SGB I:
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 111 SGB IX iVm §§ 58 bis 62 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung , § 112 SGB IX
- Pauschale Geldleistungen und Leistungen zur Sozialen Teilhabe, §§ 113 ff. iVm §§ 77 bis 84 SGB IX

## Leistungen der EGH nach der Besonderheit des Einzelfalls

- insbesondere nach Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; die Wohnform ist zu würdigen.
- angemessene Wünsche des Leistungsberechtigten sind zu beachten; es erfolgt aber ein Zumutbarkeitsprüfung, § 104 SGB IX

## Pauschale Geldleistungen, gemeinsame Inanspruchnahme § 114

- gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen (Poolen), soweit zumutbar

## Gesamtplanverfahren in EGH nach Teil 2 SGB IX

- Gesetzliche Regelungen ab 2020 nach §§ 117 ff. SGB IX
- gesetzlich verankertes Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich EGH
- Bedarfsermittlung durch Träger der EGH anhand ICF-orientiertem Instrument nach Landesrecht (ITP Sachsen)
- ggf. Durchführung einer Gesamtplankonferenz
- Beratung über den Anteil des Regelsatzes, der dem LB als Barmittel verbleibt
- Leistungserbringer sind verpflichtet, Inhalte des Gesamtplanes zu beachten, § 123  
Träger der EGH erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes einen Verwaltungsakt über die festgestellten Leistungen
- ggf. Verknüpfung mit Teilhabeplanung durch einen anderen Reha-Träger, § 120

# Eingliederungshilfe – Gesamtplanung: Verfahren

Bedarfsermittlung durch **Träger der Eingliederungshilfe** anhand des **ITP Sachsen**

- Stellungnahme anderer Rehaträger
- Beteiligung der Pflegekasse
- Beteiligung des Trägers der Hilfe zur Pflege (Sozialhilfeträger)
- Beteiligung des Trägers der Hilfe zum Lebensunterhalt (Träger der Grundsicherung/Sozialhilfe)
  
- Wünsche des Leistungsberechtigten
- Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- Erbringung der Leistungen



## Gesamtplan-Konferenz

- **Feststellung der Leistungen**
- **Gesamtplan**
- **Teilhabeplanvereinbarung**

•  
Feststellung der Leistungen

**Erlass des Verwaltungsaktes**

Konferenz



# Gesamtplanung - Teilhabeplanung

## Gesamtplanung nach Teil 2 SGB IX

- **Rechtsgrundlage:** §§ 117 ff. SGB IX
- Sicherstellung der EGH-Leistungen
  
- **Träger der Eingliederungshilfe**
- weitere Leistungsträger
- **Leistungsberechtigter**
- **gesetzliche Betreuer**  
Bevollmächtigter, Beistand
- **Person des Vertrauens** (Angehörige, Freunde/Bekannte)
- **Beteiligung des Leistungserbringers nur auf Verlangen/Zustimmung des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson/Beistand**

## Teilhabeplanung nach Teil 1 SGB IX

- §§ 19 - 23 SGB IX
- Gemeinsame Beratung der Feststellung zum Reha-Bedarf
- Bei mehreren Reha-Träger bzw. Leistungen verschiedener Leistungsgruppen
- **Verantwortlicher Reha-Träger**
- weitere Leistungsträger
- **Beteiligte § 12 SGB X**
- **gesetzlicher Betreuer**  
Bevollmächtigte, Beistände § 13 SGB X
- **Vertrauenspersonen**
- **Reha-Dienste und -einrichtungen**
- sonstige beteiligte Leistungserbringer
- **Einbeziehung der Betreuungsbehörde nach § 22 Abs. 5 SGB IX**



# Einkommen- und Vermögeneinsatz ab 2020

## 2. Stufe der BTHG-Reform

- Bemessungsgrundlage ist das Gesamtbruttoeinkommen nach EStG abzüglich Werbungskosten oder Bruttorente des Vorjahres §1 35 SGB IX
- Bruttoeinkommen bis rund 31.170 Euro jährlich (bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten: 85 % der jährliche Bezugsgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB IV; bei nicht-sv Beschäftigten: 75%; bei Renteneinkünfte: 60%) bleibt frei; darüber fällt Eigenbeitrag von 2 % an §§ 136,137 SGB IX
- Partnereinkommen wird vollständig freigestellt
- Vertrauensschutz zum Einsatz des Einkommens § 150 SGB IX
- Vermögensfreibetrag für das gesamte verwertbare Vermögen iSd § 90 Abs. 2 Nr. 1-8 SGB XII und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 % der jährlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV, ca. 56.000 Euro
- Für Personen, die gleichzeitig Leistungen der EGH und Hilfe zur Pflege erhalten und erwerbstätig sind, gelten insgesamt die großzügigeren Heranziehungsregelungen der EGH § 66a SGB XII

# Schnittstelle zwischen EGH und Pflege

## EGH und Pflegeversicherung

- Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und EGH bestimmt sich nach § 13 Abs. 3 SGB XI (§ 91 Abs. 3 SGB IX, ab 01.01.2020)
- **nebeneinander von Leistungen der EGH und Pflegeversicherung** (§ 13 Abs. 3 SGB XI, ab 01.01.2017)
- verschärfte Koordinierungsregelungen (§ 13 Abs. 4, 4a SGB XI, ab 01.01.2017)

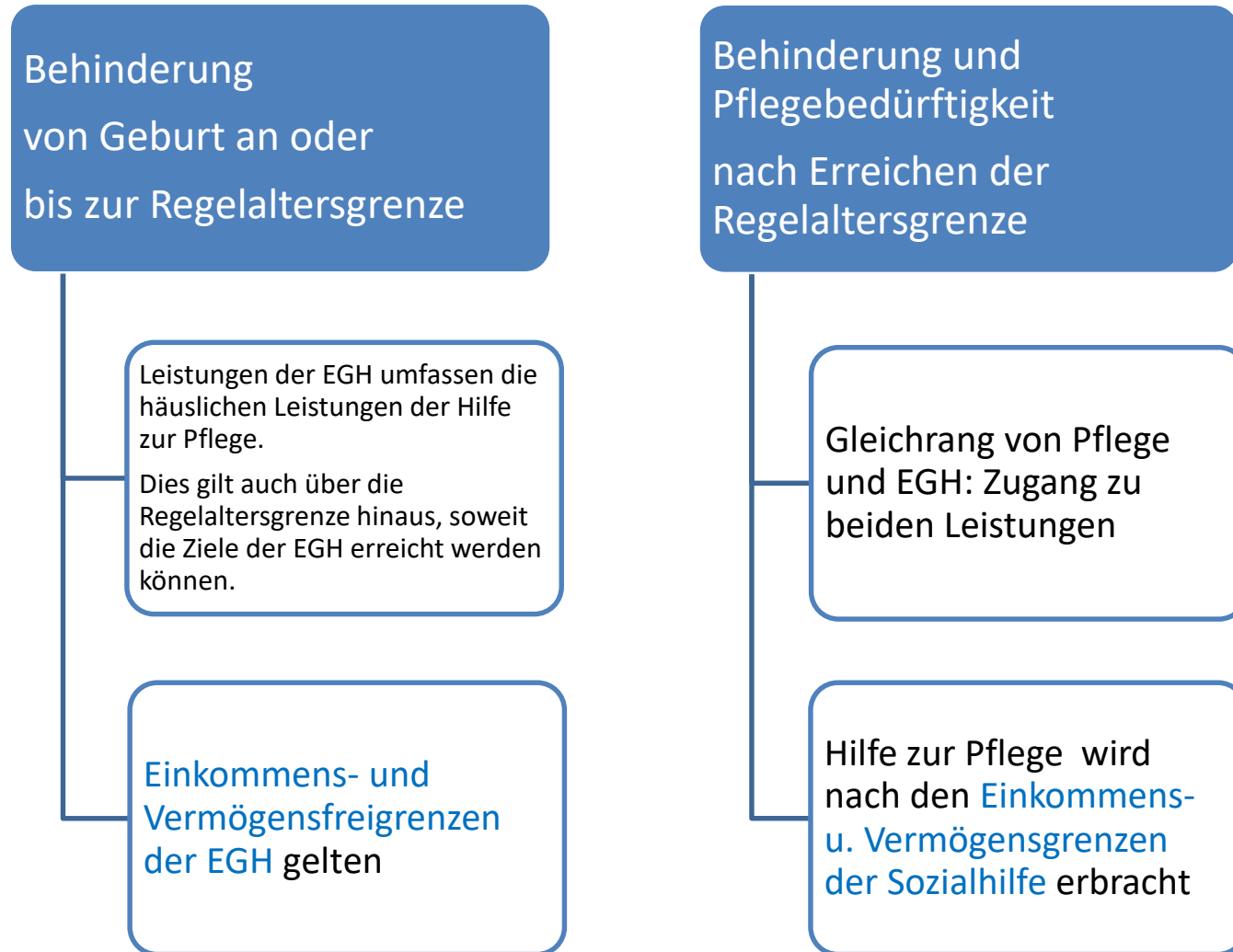
## EGH und Hilfe zur Pflege

- Außerhalb von vollstationären Behinderteneinrichtungen/Räumlichkeiten umfasst EGH auch Hilfe zur Pflege, wenn die **Behinderung vor Geburt** oder **bis zum Rentenalter** eintritt (sog. **Lebenslagenmodell**).
  - es gelten günstigere Einkommens- und Vermögensgrenzen nach EGH
- Tritt Behinderung **nach Renteneintritt** ein, stehen EGH und Hilfe zur Pflege nebeneinander.

## Pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen

- weiterhin lediglich 266 Euro maximal (§§ 43a, 71 Abs. 4 SGB XI)
- **Neu:** Nicht nur für vollstationäre Behinderteneinrichtungen, sondern auch für **Wohnformen, die dem WBVG unterliegen und weitgehend einer vollstationären Einrichtung entsprechen**; § 103 SGB IX, 01.01.2020.
- Besitzstandsregelung § 145 SGB XI

# Verhältnis EGH/Hilfe zur Pflege - Lebenslagenmodell



Quelle: BMAS

# Trennung von Fachleistungen (EGH) und der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt

## Personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (gemeinsame Wohnen/besondere Wohnform)

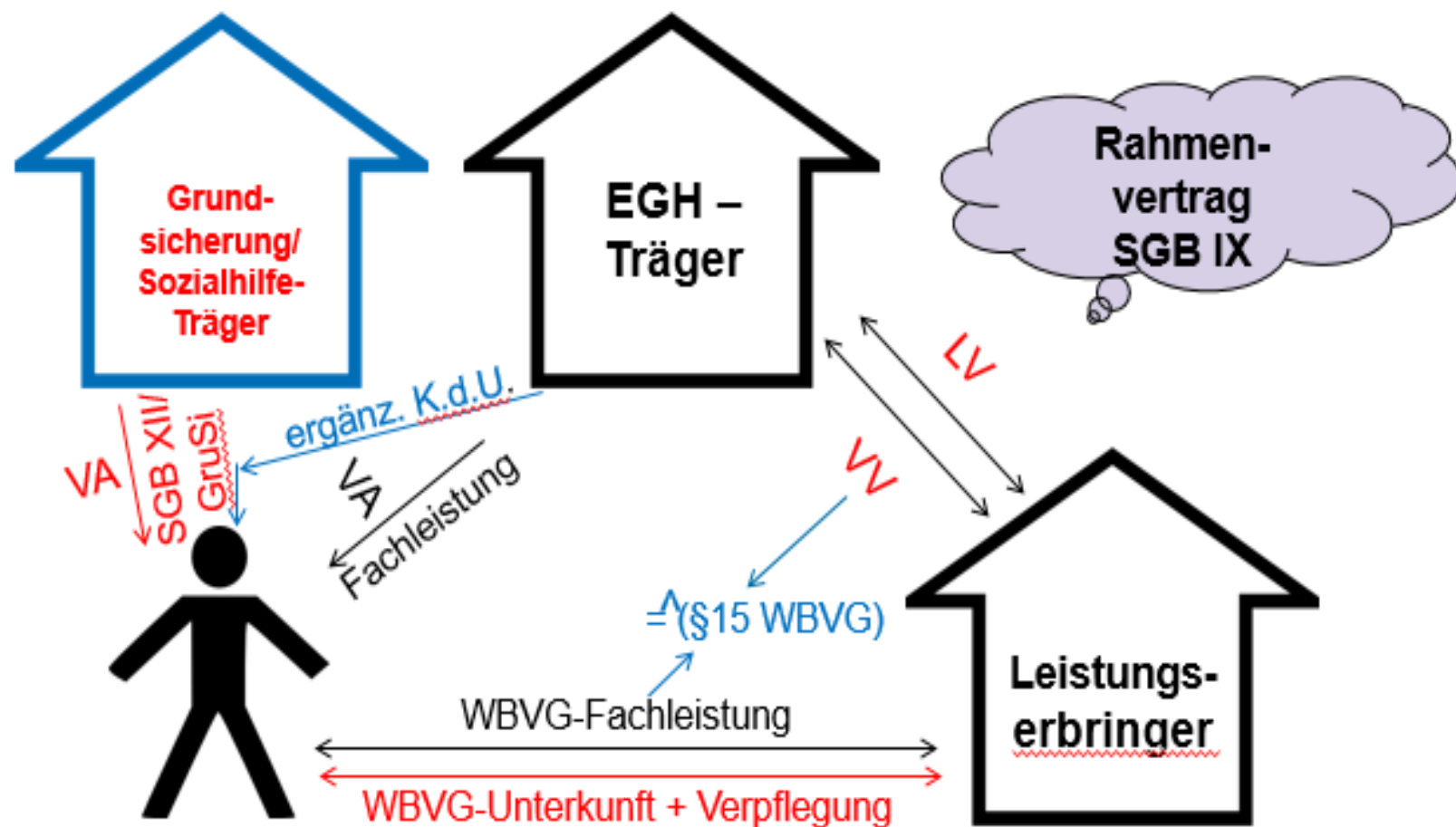
### Systemumstellung:

- EGH als reine Fachleistung
  
- Künftig werden Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft nicht mehr vom Träger der EGH nach § 27b SGB XII als „notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen“ gewährt, sondern bei Sozialleistungs-berechtigten durch den, Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), den Träger der Sozialhilfe oder durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) übernommen.
  - D. h. mindestens zwei verschiedene Kostenträger
  - Mehrere Anträge
  
- Im **gemeinschaftlichen Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderungen** (§§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 139 SGB XII idF ab 01.01.2020) gelten für die **Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)** die speziellen Vorschriften in § 42a Abs. 5 und 6 Satz 2 SGB XII.

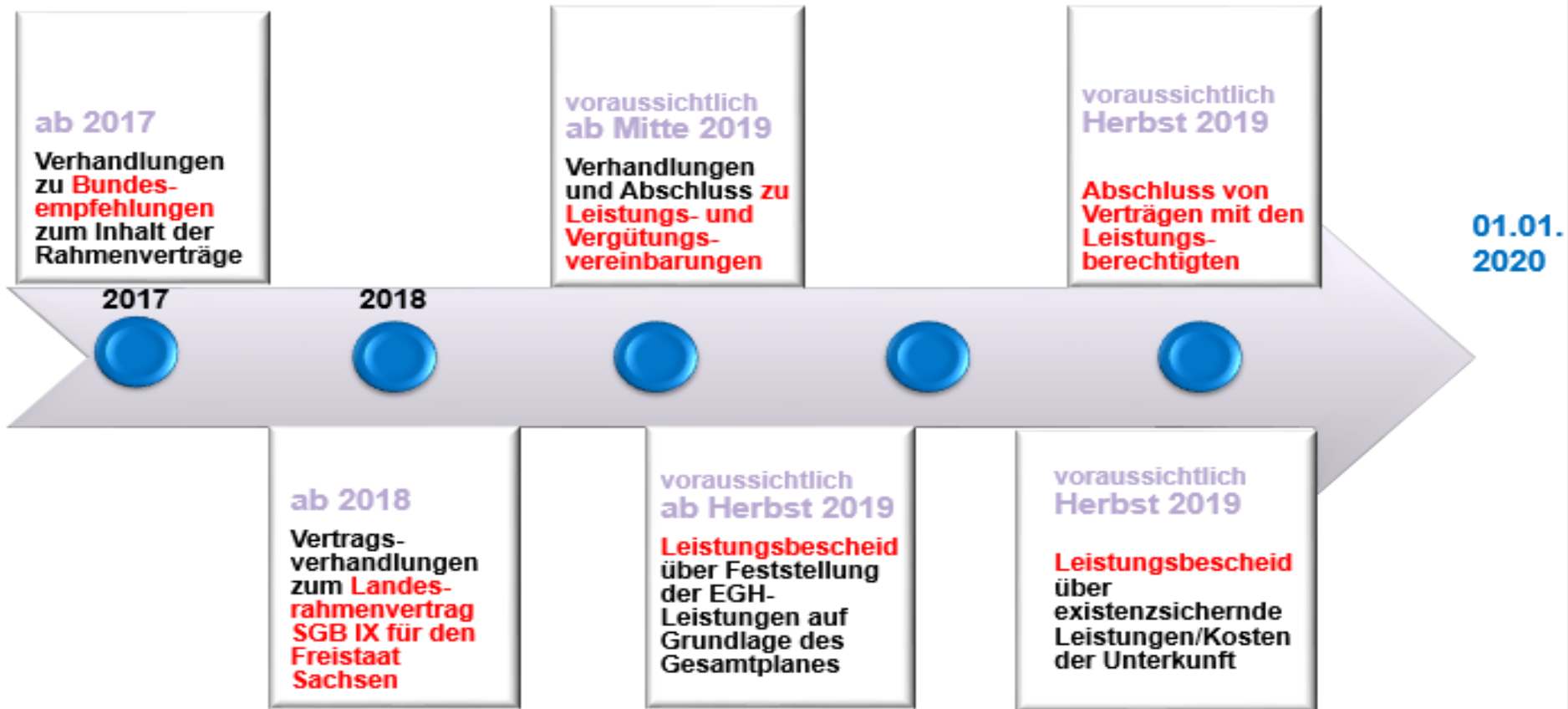
- Nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII *können* „*um bis zu 25 % höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person diese durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist...*“
  
- Künftig haben *Bewohner einer besonderen Wohnform* aus dem ihnen gewährten Regelsatz (Regelsatz 2) Beträge für die Warenwerte der für die Verpflegung verarbeiteten Lebensmittel und Materialkosten der Hauswirtschaft nach den Regelungen im WBVG-Vertrag an den Träger der Einrichtung *zu zahlen*.
  - Die Höhe des Barmittelanteils des Regelsatzes wird in den Gesamtplan aufgenommen (§§ 119 Abs. 2 S. 2 ,121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX)

# Trennung der Leistungen

Dreiecksverhältnis nach Trennung der Leistungen



# Zeitstrahl zum Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach SGB IX



## D. Vertrag nach Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz versus Mietvertrag und Betreuungsvertrag

- Der Anwendungsbereich hat sich durch das neue BTHG nicht geändert.
- Erfasst werden alle Verträge zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, bei denen die „Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen“ verbunden ist, die der „Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs“ dienen.
  - ⇒ Für Verträge mit volljährigen Bewohnern/Bewohnerinnen in bisherigen stationären Einrichtungen (besonderen Wohnformen) ist das WBVG anzuwenden:
  - ⇒ Es werden in besonderen Wohnformen unverändert Pflege- oder Betreuungsleistungen und Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen vom Träger der Einrichtung erbracht. Verpflegung und Hauswirtschaft ist Teil der Fachleistung:
  - ⇒ Der derzeitige Barbetrag und die Bekleidungs pauschale (ca. 135 Euro) entfallen ab 2020. Es wird die Regelbedarfsstufe 2 (2019: 382 Euro) gewährt; davon sind Beträge für die Warenwerte der für die Verpflegung verarbeiteten Lebensmittel und Materialkosten der Hauswirtschaft zu zahlen; es sollte dem Bewohner höchstens bis zu 247 Euro in Rechnung gestellt werden. Über den Restbetrag kann er frei verfügen.



## Die Anpassung der WBVG-Verträge

erfolgt – entsprechend dem avisierten Rahmenvertrags SGB IX im Freistaat Sachsen - grundsätzlich **in zwei Stufen**:

1. **Stufe:** Nimmt der Leistungserbringer die finalisierte Übergangsregelungen nach dem Rahmenvertrag SGB IX im Freistaat Sachsen vom 01.01.2020 bis längstens 31.12.2021 in Anspruch, erfolgte zunächst eine Anpassung der WBVG-Verträge auf die Übergangsregelungen.
2. **Stufe:** Eine weitere Anpassung der WBVG-Verträge erfolgt dann auf die vollvertraglichen Regelungen des Rahmenvertrags SGB IX, die im Freistaat Sachsen spätesten ab 01.01.2022 anzuwenden sind.

# E. BTHG: Bedeutung für rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte

- ❖ Die Erhöhungen der Vermögensschongrenzen bewirkt, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr so lange im Selbstzahlerstatus sind
- ❖ Unabhängige Beratung o.ä. in Anspruch nehmen
- ❖ Antragserfordernis bei EGH beachten
- ❖ Beteiligung an Bedarfsermittlung, -bemessung und -planung, Mitwirkung beim Gesamtplan/Teilhabeplan, Beachtung der Wirksamkeit der Leistungen, Teilnahme an Gesamtpflichtkonferenz/Teilhabepflichtkonferenz
- ❖ wegen Trennung der Leistungen rechtzeitige Beantragung der existenzsichernden Leistungen einschließlich Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfen und ggf. abweichenden Bedarfen vom Regelsatz
- ❖ Ausweitung der „anderen Hilfen“ nach § 1898 BGB durch die Soziale Teilhabe und Assistenzleistungen
- ❖ Verhältnis Pflege und EGH bewerten, ggf. Einstufung eines Pflegegrades beantragen
- ❖ WBVG-Vertrag anpassen

# Checkliste BTGH für Betreuer\* (1)

- **Girokonto einrichten** zur Auszahlung von Rente/Grundsicherung/Rücklagenbildung (Ansparungen z. B. für Kleidung, Urlaub etc.)
- **gff. Einstufung eines Pflegegrades beantragen**
- **Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen**; bei bereits laufenden Leistungen der EGH in besonderen Wohnformen verzichtet der KSV auf eine Antragstellung
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuche beantragen**
- **Mitwirkung am Teilhabe-/Gesamtplanverfahren**
- **Anpassungen der Wohn- und Betreuungsverträge vornehmen**
- **Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen**, in besonderen Wohnformen kann der Träger der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe mit einer Abtretungserklärung die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer der stationären Wohnform entrichten.
- **Zahlung der erbrachten Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung sicherstellen** (z. B. für Lebensmittel, Reinigungsmittel ) für dies monatlich variierenden Kosten sollte dem Leistungserbringer eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

# Checkliste BTHG für Betreuer\* (2)

- **Ersatz für Barbetrag schaffen**, z. B. per Taschengeldkonto über den Restbetrag über den Leistungsberechtigte frei verfügen kann.
- **ggf. Wohngeld beantragen, falls** keine Grundsicherungsleistungen bezogen werden
- **ggf. Mehrbedarfe** (§ 30 SGB IX) **beantragen** mit notwendigen Nachweisen:
  - - wegen Alter bzw. Erwerbsminderung und für Mobilität (Merkzeichen „G“ oder „aG“)
  - - für werdende Mütter
  - - wegen Alleinerziehung
  - - bei Hilfe zur Schulbildung oder Hilfe zur schulischen/ hochschulisch Ausbildung
  - - bei kostenaufwändige Ernährung
  - - bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der WfbM/anderer Anbieter
- **Bei a-typischen Bedarfen** („abweichend vom Regelsatz“ § 27 a Abs. 4 SGB XII) entsprechende Belege beschaffen
- **Überleitung der Rente mit Rentenversicherung klären**, da EGH-Träger nur die Fachleistungen EGH und nicht mehr den Lebensunterhalt bezahlen, Rente auf Girokonto des Leistungsberechtigten überweisen lassen bzw. per (Teil-)Abtretung an Wohneinrichtung
- **Mittagessen in der WfbM** oder beim anderen Anbieter **klären**.

(\* in Anlehnung an die Quellen: „Checkliste BTHG (Stand 04/2019)“ des BeB - Bundesverband evangelische Behindertenhilfe/ bzw. den „Fahrplan Bundesteilhabegesetz“ der Diakonische Stiftung Wittekindshof)

**VIELEN DANK**  
**FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**